

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail
egba@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz

Luzern, 9. Dezember 2020

Protokoll-Nr.: 1395

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzerschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Allerdings stufen wir deren Auswirkungen für die Praxis als eher gering ein. Die Festlegung des Beginns der Reaktionszeit zur Ausübung der Selbsthilfe halten wir als die wirksamste Massnahme.

Wichtig ist für uns, dass der Interventionsanspruch des Besitzers oder der Besitzerin gegenüber der Polizei weiterhin nicht absolut gilt. Wir begrüssen, dass dieses Anliegen in der Vorlage berücksichtigt ist (Bericht, Bemerkungen zu Art. 926 Abs. 3, S. 30). Die Polizei benötigt einen Ermessensspielraum, nicht zuletzt auch aus polizeitaktischer Sicht. Da es sich in der Regel um Abbruchobjekte handelt, ist keine Gefahr im Verzug. Überdies sind häufig die Gegenseite und deren Möglichkeiten anfänglich noch unbekannt. Wie im Bericht beschrieben, stellt der Umgang der Polizei mit Hausbesetzungen regelmässig ein Balanceakt dar, bei welchem rechtliche, sicherheitstechnische und politische Aspekte mitzuberücksichtigen sind.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat